



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFON 42 16 72-0*

DVR: 0459402

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

St. Wasserbau und

R 100 GESETZENTWURF
ZL 115 GE 9.87
Datum: 8. APR. 1987
Verteilt 10. APR. 1987 Jäger

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

420/87/Dr.Schn/St

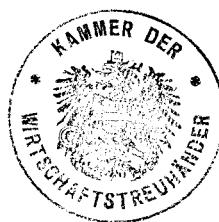
7.4.1987

BETRIFFT: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 4.3.1987, Zl. o6 0102/2-IV/6/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1031 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4 I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR 0459402

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

GZ.o6 olo2/2-IV/6/87

4.3.1987

UNSER ZEICHEN

420/87/Dr.Schn/St

DATUM

7.4.1987

BETRIFFT: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 4.3.1987, GZ. o6 olo2/2-IV/6/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

ABSCHNITT I, EINKOMMENSTEUERGESETZ 1972

Zu Artikel I, Z 2 u. Z 3 bzw. Artikel II, Z 4 :

Grundsätzlich besteht seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kein Einwand gegen die Ablehnung der Investitionsbegünstigungen bei entgeltlicher Überlassung im Ausland.

Abzulehnen ist allerdings die kurze Frist der Einführung, nämlich der 31. März 1987. Wenn man davon ausgeht, daß großen Leasinggeschäften monatelange Verhandlungen vorausgehen, dann weiß man, daß Abschlüsse, welche in den Kalkulationen die Begünstigung der Investitionsbegünstigungen enthalten, längst abgeschlossen sind, wobei der Anschaffungsvorgang erst nach dem 31. März 1987 erfolgen wird. Damit greift die beabsichtigte Gesetzesänderung in abgeschlossene Verträge ein, bei welchen sich österr. Leasingunternehmen bereits zu Kalkulationen verpflichtet haben und zwar im Vertrauen auf die Begünstigung der §§ 8 und 10 EStG 1972.

b.w.

Diesen österreichischen Unternehmen können damit große finanzielle Schäden zugefügt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher, den Termin des Inkrafttretens vom 31. März 1987 wenigstens auf den 30.6.1987 zu verlegen.

Zu Artikel I Z.10 bis 20 des Entwurfes zum 2. AbgÄG 1987
(Lohnsteuerbestimmungen)

Zu Art.I Z.10 (§ 41 EStG)

Im Sinne einer schrittweisen Vorbereitung auf die geplante allgemeine Veranlagung wäre es zu überlegen, schon jetzt die verschiedenen Bedingungen für die Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften zu streichen und über Antrag jedenfalls eine Veranlagung zuzulassen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 47 Abs. 4 EStG)

Die vorgesehene Änderung würde es ermöglichen, daß bei mehreren Pensionen nicht nur, wie bisher, der frühere Arbeitgeber, sondern auch die Pensionsversicherungsanstalt als zentrale pensionsauszahlende Stelle fungieren kann.

Es müßte jedoch sichergestellt sein, daß die gemeinsame Auszahlung der Pensionen durch eine Stelle nur auf Antrag des Steuerpflichtigen stattfindet. In der Neufassung des § 47 Abs.4 EStG wäre eine entsprechende Bestimmung einzubauen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 53 Abs.2 EStG) und Art. II Z. 16 (Entfall des § 53 Abs. 3 EStG

In der Neufassung des § 53 Abs. 2 EStG fehlt die Bestimmung, daß die Gemeinde die Lohnsteuerkarten den Arbeitnehmern auszuhändigen hat.

Es sollte deshalb vor dem jetzt vorgeschlagenen Text des § 53 Abs.2 EStG der Satz

"Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeitnehmern auszuhändigen."

eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 54 Abs. 4 EStG)

Es fehlt im zweiten Satz die Angabe eines Termimes. Die Vorschrift, die Mitteilung habe "mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres" zu erfolgen, ist zu unbestimmt. Vorgeschlagen wird, nach dem Wort "Kalenderjahres" die Worte "bis 31.Jänner des folgenden Jahres" einzufügen.

In der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen im letzten Satz sollte der Ausdruck "den Inhalt der Mitteilung" durch "die Form der Mitteilung" ersetzt werden, weil der Inhalt der Mitteilung im ersten Satz des vorgeschlagenen § 54 Abs. 4 EStG eindeutig festgelegt ist.

ABSCHNITT III GEWERBESTEUERGESETZ 1953
=====Zu Artikel IZu § 7 z. 3 GewStG:

Entgegen dem Reformplan der Bundesregierung wurde keine Bestimmung geschaffen, wonach eine Mitarbeiterbeteiligung erleichtert werden würde. Vor allem ist es bekanntlich die gegenständliche Bestimmung, die Mitarbeiterbeteiligungen beinahe unmöglich macht..

Diese Bestimmung führt auch dazu, daß Arbeitnehmer eines Unternehmens hinsichtlich sogenannter Treuhandbeteiligungen im Sinne des § 27, Abs. 6, 2. Satz EStG in der Form einer (echten) stillen Beteiligung gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteilt sind. Arbeitnehmer eines solchen Unternehmens können praktisch den angeführten Steuervorteil nicht anwenden, weil ansonsten deren gesamte Dienstbezüge bei der Ermittlung des Gewerbeertrages des Dienstgeberunternehmens zuzurechnen sind.

Vermerkt sei nur, daß bei über Kreditunternehmungen vertriebenen Treuhandbeteiligungen an Großunternehmungen das Zutreffen der Voraussetzungen des § 7 z. 3 GewStG nur schwer überprüfbar bzw. nicht administrierbar ist.

Es erhebt sich ohnedies die Frage, ob derart sachlich nicht gerechtfertigte Bestimmungen verfassungskonform sind, auch im Zusammenhang mit der in jüngster Zeit verschiedentlich geäußerten Meinung, daß die Gewerbesteuer als nunmehr ausschließliche und zusätzliche Ertragsteuer der Gewerbetreibenden mit dem Finanzverfassungsgesetz nicht mehr im Einklang steht.

Es muß daher gefordert werden, die Worte "sowie Gehälter und sonstige Vergütung jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind" aufzuheben.

ABSCHNITT VI, INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

Zu Artikel I, Artikel II

Wie die Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung bzw. des Investitionsfreibetrages, wird auch die Investitionsbegünstigung der Investitionsprämie bei Leasingkalkulationen oftmals teilweise oder zur Gänze an den Kunden weitergegeben.

Die Kritik der Kammer der Wirtschaftstreuhänder richtet sich daher so wie zu Abschnitt I, Z 2 u. Z 3 auf das kurzfristige Inkrafttreten, nämlich den 31. März 1987.

Es wird daher auch zu Abschnitt VI empfohlen, das Inkrafttreten wenigstens auf den 30.6.1987 zu verlegen.

ABSCHNITT VII. BEWERTUNGSGESETZ 1955
=====

Die Novellierung des Bewertungsgesetzes sollte auch zum Anlass genommen werden, einige Streit- bzw. Zweifelsfragen einer gesetzlichen Regelung bzw. Klarstellung zuzuführen:

1. Anwendungsbereich der §§ 4-8

Es ist derzeit strittig, ob diese Bestimmungen auch auf gesetzliche Bedingungen oder Befristungen Anwendung finden, oder auf rechtsgeschäftliche zu beschränken sind (vgl. Ruppe in ÖStZ 1985, S. 82 f; Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 1/1987, S. 10). Im Hinblick auf die überzeugenden Argumente von Ruppe soll daher eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Diese könnte insbesondere durch Aufnahme eines § 8 a mit folgendem Wortlaut erfolgen: "Die §§ 4-8 sind nicht auf gesetzliche Bedingungen oder Befristungen anzuwenden."

2. Abfertigungsverpflichtungen

Der Unmut und das Unverständnis zahlreicher Steuerpflichtiger gegenüber der derzeitigen Vorgangsweise der Finanzverwaltung, wie diese in den Vermögensteuerrichtlinien 1983, Abschn. 12, 7. Abs., zum Ausdruck gebracht wurde, kommt durch die große Zahl der eingebrachten Rechtsmittel zum Ausdruck. Die Verwaltungspraxis und auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen offenbar mit dem gegenwärtigen Stand der Bestimmungen über die Abfertigung für die Angestellten und Arbeiter nicht im Einklang (vgl. Strasser-Jarbornegg, ÖStZ 1984, S. 114 f). Auch der Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist zur Auffassung gelangt, daß eine Abzugsfähigkeit auch bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens gegeben sein muß (vgl. Amtsblatt der WTK Nr. 1/1987, S. 10 und die dort angeführte Literatur und Judikatur, bes. VwGH 19.3.1985, 82/14/0029). Die derzeitige Behandlung durch die Finanzverwaltung führt zu einer exzessiven Besteuerung, weil betriebliche Lasten, die im Laufe der letzten Jahre durch den Gesetzgeber beträchtlich erhöht wurden, nicht zum

Abzug gelangen und dadurch die Bemessungsgrundlagen zur Vermögensteuer, zum Erbschaftssteueräquivalent, sowie für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, in einem gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen bedeutend erhöhtem Maße liegen und in Fällen der wirtschaftlichen Überschuldung sogar noch positive Besteuerungsgrundlagen entstehen können. Es ist daher hoch an der Zeit durch eine gesetzliche Regelung zumindest eine Gleichstellung der Behandlung in der Steuerbilanz (§ 14 EStG) mit der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens herbeizuführen.

§ 64 Abs. 1 BewG soll daher wie folgt ergänzt werden: "Abfertigungsverpflichtungen sind in dem Ausmaß als Betriebsschuld abzuziehen, in dem eine Vorsorge für Abfertigungen gem. § 14 Abs. 1 EStG zulässig ist."

3. Beseitigung der Benachteiligung der Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr beim Abzug von Steuerschulden

Die Finanzverwaltung und der VwGH (E. 1.12.1967, 1251/67) vertreten derzeit die Meinung, daß eine am gem. § 65 Abs. 3 BewG abweichenden Abschlußzeitpunkt noch nicht fällige Abschlußzahlung für Gewerbesteuer und - bei Körperschaften - auch für Körperschaftsteuer bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens nicht abgezogen werden dürfen. Obwohl solche Abschlußzahlungen durch den bis zum Abschlußzeitpunkt erzielten Gewerbeertrag bzw. das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen entstanden sind und das Vermögen am Abschlußstichtag mindern, wird derzeit der Abzug verweigert. Dieser Zustand erscheint verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. Amtsblatt der WTK, Nr. 1/1987, S. 9).

Die Beseitigung der Diskriminierung für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr soll dadurch erfolgen, daß in § 64 Abs. 2 Ziff. 2 folgende Ergänzung vorgenommen wird: "Für Betriebe, die einen Antrag gem. § 65 Abs. 3 BewG gestellt haben, tritt an die Stelle des Feststellungszeitpunktes der Schluß des letzten Wirtschaftsjahres."

ABSCHNITT IX, STRUKTURVERBESSERUNGSGESETZ

Da auf Grund der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle damit zu rechnen ist, daß Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, sollte auch diese Umwandlung gemäß § 61 VAG unter die Begünstigungsbestimmungen des Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes fallen.

Es wäre daher § 1 Abs. 6 entsprechend anzupassen, damit auch dieser Vorgang inkludiert ist.

ABSCHNITT XIII, BUNDESABGABENORDNUNG

a) Zu Ziffer 9, § 212 a, Aussetzung strittiger Abgabenvorschreibungen

Die Formulierung des § 212 a (1 b), wonach Voraussetzung für die Aussetzung strittiger Abgaben ein "unverhältnismäßiger Nachteil" für den Abgabepflichtigen ist, bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand des § 212, wonach die Stundung von einer "erheblichen Härte" abhängig ist, faktisch keine Änderung.

Dies ergibt sich deutlich aus der Judikatur des VwGH zu der diesbezüglich vergleichbaren Vorschrift des § 30 Abs. 2 VwGH. Auf die Rechtsrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne des § 254 BAO aufhebenden Erkenntnisses Bedacht zu nehmen, bietet diese Textierung jedenfalls - entgegen den Erläuterungen auf S. 84 - keine zureichende Handhabe. § 212a Entwurf-BAO sollte daher in Entsprechung zu § 361 Abs. 2 BAO dahingehend ergänzt werden, daß eine Aussetzung der mit Berufung angefochtenen Steuervorschreibung stets dann zu erfolgen hat, wenn "ernstliche Zweifel" an deren "Rechtmäßigkeit" bestehen.

Außerdem sollte das Merkmal des "unverhältnismäßigen Nachteils" ex lege dahingehend konkretisiert werden, daß eine Aussetzung jedenfalls dann zu erfolgen hätte, wenn der Steuerpflichtige sonst mit Stundungszinsen zu belasten wäre; nur auf diesem Weg könnte den Vorstellungen des VfGH bei Aufhebung des § 254 BAO wirklich entsprochen werden, wonach der Rechtsmittelwerber nicht vorab (!) den Nachteil einer Zinszahlungspflicht auf sich zu nehmen hätte.

Dementsprechend sollte in § 212a (1) lit b Entwurf-BAO angefügt werden: "..... ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre oder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bekämpften Abgabenvorschreibung bestehen oder nach § 212 Abs. 2 BAO Stundungszinsen zu entrichten wären."

Weiters könnte in Absatz festgestellt werden, daß auch ein Erkenntnis des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofs als "abschließende Erledigung" gilt. Die Aussetzungswirkung würde sich damit ins Rechtsbehelfsverfahren fortsetzen, ohne eine zusätzliche Prüfung an Hand ähnlicher Kriterien vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erforderlich zu machen.

Ergänzungsbedürftig ist die Bestimmung des § 212 a, Abs.2, letzter Satz. Danach würde eine Aussetzung der Einhebung ablaufen, sobald eine abschließende Erledigung ergeht. Das würde am Tage der Zustellung eines das Rechtsmittel gänzlich oder teilweise abweisenden Bescheides sein. In einem solchen Falle sollte die übliche Zahlungsfrist von einem Monat als Nachfrist gelten, sodaß die Aussetzung der Einhebung nach Ablauf eines Monats vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet werden soll.

b) Zu Ziffer 22 (§ 308 Abs.1) und Ziffer 23 (§ 309) und zur Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Abgehen vom strengstmöglichen Verschuldensprinzip bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollte zum Anlaß genommen werden, auch den Tatbestand der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des Neuerungstatbestandes durch Antrag der Partei entsprechend zu reformieren. Es ist zur Zeit nicht einzusehen, weshalb hier - noch dazu einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen - auch geringstfügiges Verschulden in der Ver-spätung des diesbezüglichen Vorbringens die Wiederaufnahme vereiteln soll.

c) Zu § 217, Säumniszuschlag bei Abweichung von Umbuchungs- oder Überrechnungsanträgen

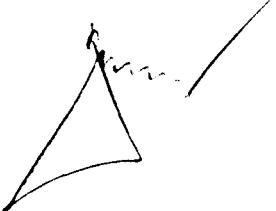
In der Praxis gibt es täglich Fälle, wo Umbuchungs- und Überrechnungsanträge wegen - für den Abgabepflichtigen vielfach nicht vorhersehbarer - Belastungen nicht zur Gänze erfüllt werden. Dies gilt insbesonders auch für die Möglichkeit der Abgabenbehörde, nach § 239 BAO innerhalb der nächsten 3 Monate nach Stellung des Rückzahlungsantrages fällige Abgaben bei der Verfügung über das Guthaben bereits abzurechnen.

Zu empfehlen wäre daher folgende Ergänzung in § 217 :

"Sollte die Entrichtung einer Abgabe durch einen Umbuchungs- oder Überrechnungsantrag (§ 211 (1 g)) erfolgen und wird diesem Antrag nicht oder nur zum Teil stattgegeben, entfällt über Antrag des Abgabepflichtigen die Vorschreibung eines Säumniszuschlages, wenn die Entrichtung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines (teilweise) abweisenden Bescheides erfolgt."

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

